dere yon Schränken, das Montieren sogenannter Montagemöbel, das Einlegen von Matratzenböden und Matratzen usw.). Nicht dazu gehören die Befestigung von Hängemöbeln aller Art (z. B. Dübelarbeiten) und die Ausführung von Installationsleistungen aller Art (z. B. der Anschluß von Beleuchtungsteilen und anderen elektrischen Teilen von Möbeln an elektrische Leitungen, der Anschluß bestimmter Küchenmöbel, wie Spülen usw., an Wasserleitungen u.ä.).

(4) Der Handelsbetrieb kann mit dem Bürger anstelle der Anlieferung und/oder des Aufsteilens die Selbstabholung und/oder das Selbstaufstellen durch ihn vereinbaren.

§4 Verkauf an außerhalb eines Versorgungsbereiches wohnende Bürger

Ein Bürger, der außerhalb des Versorgungsbereiches wohnt, hat keinen Anspruch auf Anlieferung und Aufstellen der Möbel. Der Verkauf kann jedoch davon nicht abhängig gemacht werden. Mit dem Bürger kann die Anlieferung und/oder das Aufstellen der Möbel durch den Handelsbetrieb jedoch vereinbart werden.

§5 Leistungsort

(1) Bei Anlieferung ist der Leistungsort mit dem Bürger zu vereinbaren, soweit die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen.

(2) Bei Selbstabholung ist der Leistungsort das Lager des Handelsbetriebes bzw. des von ihm mit der Auslieferung beauftragten Betriebes mit der Maßgabe, daß die Beladung durch den Handelsbetrieb zu erfolgen hat.

§ 6 Gefahrtragung bei Selbstabholung und Selbstaufstellen

(1) Bei Selbsabholung während des Transportes verursachte Schäden oder ein eintretender zufälliger Untergang gehen zu Lasten des Bürgers.

(2) Das gleiche gilt bei Selbstaufstellen der Möbel, es sei denn, daß ein Schaden trotz genauer Befolgung der Montageanleitung eingetreten ist bzw. nicht vermeidbar war.

(3) Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Bürger auf die vorstehende Regelung der Gefahrtragung ausdrücklich hinzuweisen und sich dies vom Bürger schriftlich bestätigen zu lassen.

87 Kostenregelung und Preisrabatte

(1) Die Kosten für die Anlieferung bis zur Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Handelsbetriebes.

- (2) Die Kosten für die Anlieferung ab Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Bürgers, Sie sind dem Bürger vom Handelsbetrieb in Höhe von 50% der Beträge nach Tabellen (Anlage 1) in Rechnung zu stellen und von diesem zusammen mit dem Kaufpreis zu bezahlen.
- (3) Bei Selbstabholung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 für die Kosten, die bei einer Anlieferung dem Handelsbetrieb innerhalb des Versorgungsbereiches entstanden wären, dem Bürger ein Preisrabatt zu gewähren, der sich zusammensetzt aus
- einem Grundbetrag nach Tabelle I (Anlage 1) und
- einem Zusatzbetrag nach Tabelle II (Anlage 1).
- (4) Die Kosten für das Aufstellen der Möbel gehen in jedem Fall zu Lasten des Handelsbetriebes. Bei Selbstaufstellen der Möbel durch den Bürger ist ihm ein Preisrabatt nach Tabelle der Anlage 2 zu gewähren
- (5) Der Handelsbetrieb hat die Preisrabatte sofort vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

§ 8 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig ist im Geltungsbereich dieser Anordnung die Preisanordnung Nr. 1872 vom 8. April 1960 Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern (GBl. I Nr. 25 S. 250) nicht mehr anzuwenden.
- (3) Diese Anordnung ist in allen Verkaufeinrichtungen, die neue Möbel an Bürger verkaufen, für jeden Bürger sichtbar auszuhängen.

Anmerkung: Veröffentlicht am 28. 7.1972.

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Tabelle I Grundbeträge bei Selbstabholung (§ 7 Abs. 3)

Höhe des Kaufbetrages (auf-bzw. abgerundet)	Höhe des Grundbetrages
ab 100- 500 M	4,00 M
501-1000 M	5,00 M
1001-1 500 M	6,00 M
1501-2 000 M	7,00 M
2 001-2 500 M	8,00 M
2501-3 000 M	9,00 M
3 001-3 500 M	10,00 M
3501-4 000 M	11,00 M
von 4 001 für j ede weiteren angefangenen 500 M	1,00M